



## Philosophische Fakultät I

### **Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.10.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 24) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bachelorstudium des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient vermittelt Grundkompetenzen zur Geschichte, Religionsgeschichte, Literatur und Kultur der christlich-orientalischen Religionsgemeinschaften. Die Studierenden sollen zu selbständiger Arbeit mit den Texten in der bzw. den gewählten Sprache bzw. Sprachen befähigt werden. Das Studienprogramm vermittelt das Erarbeiten von Problemen und Wissensfeldern in verschiedenen Bereichen und Epochen der christlich-orientalischen Literatur- und Geistesgeschichte bis in die Gegenwart. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, fachwissenschaftliche Literatur gezielt und sachkundig einzusetzen.“

(2) In § 5 Abs. 1 wird „Satz 2“ gestrichen.

(3) In § 7 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(mit und ohne Sprachen)“ gestrichen.

(4) § 8 „Aufbau der Studienprogramme“ erhält folgende Fassung:

## „§ 8 Aufbau der Studienprogramme

(1) Das Bachelorstudium dauert in der Regel sechs Semester und umfasst im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang entweder 60 oder 90 Leistungspunkte (LP).

(2) Als Studienprogramm im Umfang von 60 LP umfasst das Fach:

- die Pflichtmodule „Grundlagen der Wissenschaft vom Christlichen Orient“ (ausgenommen hiervon sind Studierende mit Kombinationsfach Nahoststudien die das „Praxismodul Textarbeit“ belegen), das „Praxismodul Projektarbeit“ und „Weltweite Vernetzung des Orientalischen Christentums in Geschichte und Gegenwart“;
- sowie 45 LP im Wahlpflichtbereich, darunter fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 20-30 LP und Sprachmodule im Umfang von 15-25 LP (siehe Anlage Studienprogrammübersicht).

(3) Als Studienprogramm im Umfang von 90 LP umfasst das Fach:

- die Pflichtmodule „Grundlagen der Wissenschaft vom Christlichen Orient“, „Weltweite Vernetzung des Orientalischen Christentums in Geschichte und Gegenwart“ „Sprachen des Christlichen Orients I“ sowie ein Praktikumsmodul;
- sowie 50 LP im Wahlpflichtbereich, darunter fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 20-30LP und Sprachmodule im Umfang von 20-30 LP;
- ein ASQ Modul;
- und als Abschlussmodul wahlweise die Bachelor-Arbeit oder die Praxismodule Textarbeit und Projektarbeit.

(4) Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote der Studienprogramme „Wissenschaft vom Christlichen Orient“ 90 LP sowie 60 LP sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

a. die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 9 Praktikum (gilt nur für 90 LP)“

b. In Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt

c. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Praktika werden vorrangig in der vorlesungsfreien Zeit an christlich-orientalischen kirchlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit dem Oriens Christianus beschäftigen, sowie Museen oder Medienanstalten durchgeführt.“

(6) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB) und Tutorium (TU).

(2) Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung oder geben Hilfestellungen zu selbständigen Arbeitsleistungen.“

(7) In § 11 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(, mit und ohne Sprachen)“ gestrichen.

(8) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) Formen von Modulleistungen in den Bachelor-Studienprogrammen Wissenschaft vom Christlichen Orient sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten;
- c. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 5 Seiten;
- e. Bachelor-Arbeit (siehe § 15).

(2) Formen von Studienleistungen in den Bachelor-Studienprogrammen Wissenschaft vom Christlichen Orient sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben.

(3) Bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf (§ 20 Abs. 13 ABStPOBM).

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Für das Modul Bachelor-Arbeit gilt § 20 Abs. 13 ABStPOBM. Diese darf nur einmal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.“

(9) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus den jeweiligen Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im entsprechenden Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(10) In § 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate, ab Ausgabe des Themas. Die Prüfung und Bewertung der Arbeit erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe.“

(11) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anlage Studienprogrammübersichten:

1. Wissenschaft vom Christlichen Orient (Bachelor of Arts) 90 LP

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen Ja/Nein	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen Ja/Nein	Modulvorleistungen Ja/Nein	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
ASQ	Nein	-	5	Nein	Nein	-	-	1-6
<i>Pflichtmodule (25 LP)</i>								
Grundlagen der Wissenschaft vom Christlichen Orient (FSQ)	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	1
Praktikum (Wissenschaft vom Christlichen Orient)	Nein	-	10	Ja	Nein	Bericht	-	4-6
Weltweite Vernetzung des Orientalischen Christentums in Geschichte und Gegenwart	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/75	1-6
Sprachen des Christlichen Orients I	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/75	2-6
<i>Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 LP</i>								
<i>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (20 -30 LP)</i>								
Landeskunde der christlich-orientalischen Länder	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	1-5
Geschichte des Orientalischen Christentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	1-5
Religionsgeschichte der christlich-orientalischen Länder	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	2-6
Kulturgeschichte des Orientalischen Christentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	2-6
Quellenkunde des Christlichen Orients: Sprachen und Literaturen	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	3-5
Quellenkunde des Christlichen	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	3-5

Orients: Geschichte, Kultur und Religion								
<i>Sprachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (20-30 LP)</i>								
Arabisch Grundstufe	Nein	16	15	Ja	Nein	Klausur, Mündliche Prüfung	15/75	1/3
Arabisch Aufbaustufe	Ja	8	10	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	10/75	3/5
Biblisches Hebräisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur, Mündliche Prüfung	10/75	1
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart I	Ja	8	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	2-6
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart II	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/75	4-6
Griechischer Spracherwerb	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	5/75	1-5
Einführung in die Arbeit mit Griechischen Texten	Ja	6	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	2-6
Vertiefungsmodul Griechische Sprache	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/75	3-5
Sprachen des Christlichen Orients II	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/75	3-5
Sprachen des Christlichen Orients III	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/75	4-6
<i>Abschlussmodul (10 LP)</i>								
Bachelor Thesis (Wissenschaft vom Christlichen Orient)	Ja	-	10	Nein	Nein	Thesis	10/75	6
Praxismodul Projektarbeit	Nein	2	5	Ja	Nein	Bericht	5/75	6
Praxismodul Textarbeit	Ja	1	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75	5

## 2. Wissenschaft vom Christlichen Orient (Bachelor of Arts) 60 LP

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen Ja/Nein	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen Ja/Nein	Modulvorleistung Ja/Nein	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtmodule (15 LP)</i>								
Grundlagen der Wissenschaft vom Christlichen Orient	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/55	1
Weltweite Vernetzung des Orientalischen Christentums in Geschichte und Gegenwart	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/55	1-6
Praxismodul Projektarbeit	Nein	2	5	Ja	Nein	Bericht	-	6
<i>Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 LP</i>								
<i>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (20-30 LP)</i>								
Landeskunde der christlich-orientalischen Länder	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	1-5
Geschichte des Orientalischen Christentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	1-5
Religionsgeschichte der christlich-orientalischen Länder	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	2-6
Kulturgeschichte des Orientalischen Christentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	2-6
Quellenkunde des Christlichen Orients: Sprachen und Literaturen	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	3-5
Quellenkunde des Christlichen Orients: Geschichte, Kultur und Religion	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	3-5
<i>Sprachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (15 -25LP)</i>								
Arabisch Grundstufe	Nein	16	15	Nein	Nein	Klausur,	15/55	1/3

						Mündliche Prüfung		
Arabisch Aufbaustufe	Ja	8	10	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	10/55	3/5
Biblisches Hebräisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur, Mündliche Prüfung	10/55	1
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart I	Ja	8	10	Nein	Nein	Klausur	10/55	2-6
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart II	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/55	4-6
Griechischer Spracherwerb	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	5/55	1-5
Einführung in die Arbeit mit Griechischen Texten	Ja	6	10	Nein	Nein	Klausur	10/55	2-6
Vertiefungsmodul Griechische Sprache	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/55	3-5
Sprachen des Christlichen Orients I	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/55	2-6
Sprachen des Christlichen Orients II	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/55	3-5
Sprachen des Christlichen Orients III	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur, Hausarbeit	5/55	4-6
Praxismodul Textarbeit	Ja	1	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	5

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.10.2008, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 18. Februar 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor